

Änderung der Diagnoseliste zum besonderen Verordnungsbedarf – Aufnahme des Post-Covid-19-Syndroms*

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben vereinbart, dass für Heilmittelverordnungen ab dem 1. Juli 2021 auch das sogenannte Post-COVID-19-Syndrom („Long-COVID“) bundesweit als besonderer Verordnungsbedarf anerkannt wird.

Am 1. Juli 2021 wurde entsprechend die Diagnoseliste für den besonderen Verordnungsbedarf (BVB) um folgende Zeile ergänzt:

ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe	
		Physiotherapie	Ergotherapie
U09.9	Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet	WS/AT	SB1/PS2/PS3

Hintergrund

Im Zusammenhang mit einem Post-COVID-Syndrom beziehungsweise einem Long-COVID-Syndrom kann ein Mehrbedarf an Maßnahmen der Physiotherapie und Ergotherapie bestehen. Mit der Aufnahme dieser Indikationen in die Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe wird verordnenden ÄrztInnen ermöglicht, von der Höchstmenge je Verordnung nach Heilmittelkatalog abzuweichen und die Behandlungseinheiten für eine Behandlungsdauer von maximal 12 Wochen zu kalkulieren. Somit können die Folgen einer COVID-19-Infektion der häufig beschriebenen Fatigue-Symptomatik, beispielsweise eine anhaltende Dyspnoe, eine allgemeine Störung der Muskelfunktion oder auch die Schädigung mentaler Funktionen, bedarfsgerecht behandelt werden.

Um diesbezüglich entstehende Verordnungskosten werden ÄrztInnen im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entlastet.

Aktualisierung der Verordnungssoftware

Die Daten für die Verordnungssoftware wurden bereits im Vorfeld aktualisiert. Die PVS-Hersteller sind rechtzeitig informiert worden, um eine fristgerechte Einbindung zum 1. Juli 2021 sicherzustellen.

Grundsätze „Besonderer Verordnungsbedarf“

- Die Diagnoseliste für den besonderen Verordnungsbedarf wird als Anhang 1 der Anlage 2 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V in Bezug auf die spezifischen Vorgaben für die Wirtschaftlichkeitsprüfung verordneter Heilmittel zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbart.
- Verordnungskosten für Diagnosen des besonderen Verordnungsbedarfs werden im Fall einer Wirtschaftlichkeitsprüfung aus dem Verordnungsvolumen der ÄrztInnen herausgerechnet. Das entbindet jedoch nicht von einer wirtschaftlichen Verordnungsweise.
- Bei diesen Diagnosen ist kein Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse erforderlich.

Informationen zur Verordnung von Heilmitteln

Am 1. Juli 2021 sind folgende Änderungen im Heilmittelbereich in Kraft getreten:

- Anpassungen der Höchstmengen je Verordnung für die Diagnosegruppen PS2 und PS3 im Heilmittelkatalog (vgl. PRO 6/ 2021)
- Aufnahme weiterer Indikationen in die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2 der HeilM-RL) (vgl. PRO 6/ 2021)
- Aufnahme des Post-Covid-19-Syndroms in die Diagnoseliste zum besonderen Verordnungsbedarf

Alle Informationen über Diagnosen mit langfristigem Heilmittelbedarf, die Diagnoseliste „Besonderer Verordnungsbedarf“, die Heilmittel-Richtlinie des G-BA und Hinweise rund um die Verordnung von Heilmitteln können auf der Homepage der KVSA unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Heilmittel abgerufen werden.

Dort stehen seit dem 1. Juli 2021 auch die aktualisierte Heilmittel-Richtlinie des G-BA sowie die aktualisierte „Kombinierte KBV-Diagnoseliste Langfristiger Heilmittelbedarf/ besonderer Verordnungsbedarf“ zum Download bereit. Die „Kombinierte KBV-Diagnoseliste Langfristiger Heilmittelbedarf/ besonderer Verordnungsbedarf“ fasst die Diagnosen des langfristigen Heilmittelbedarfes und des besonderen Verordnungsbedarfes übersichtlich zusammen.

*Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 7/ 2021

Kontakt Daten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de
Telefon: 0391 627 7438
Fax: 0391 627 87 2000